



Andris & Hättig
Steuerberater

Steuertipps für behinderte Menschen

In Deutschland gibt es zahlreiche steuerliche Erleichterungen für behinderte Menschen. Diese sind sehr breit gefächert und nicht immer leicht zu verstehen. Um Ihnen einen Durchblick in dem Dschungel von Paragraphen und Vorschriften zu ermöglichen, haben wir für Sie die wichtigsten Steuersparmöglichkeiten auf einen Blick zusammen gestellt.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Informationen entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und können nur einen ersten Überblick verschaffen. Bitte wenden Sie sich an uns oder Ihren steuerlichen Berater, wenn Sie Fragen haben und vor allem, bevor Sie irgendwelche Maßnahmen ergreifen (z.B. Kur, Umbau Wohnung etc.)

Für Menschen mit Behinderung gibt es in Deutschland derzeit folgende Vergünstigungen:

1) pauschale Abzugsbeträge bei der Einkommensteuer

Behinderten Menschen steht je nach Grad der Behinderung ein Pauschbetrag bis zu 1.420 € jährlich, bei blinden und hilflosen Menschen sogar 3.700 € zu.

Arbeitnehmer können sich diesen Pauschbetrag bereits im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens auf die Lohnsteuerkarte eintragen lassen und aufgrund des Pauschbetrags bereits unter dem Jahr Steuer sparen.

2) eine Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder bei Unterbringung in einem Heim

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe können bis zu 924 € als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn zum Haushalt eine hilflose oder schwer behinderte Person (Grad der Behinderung mindestens 50) gehört.

Eine Hilfe im Haushalt kann auch eine Person sein, die nur stundenweise beschäftigt ist.

Eine nahe stehende Person (Mutter/Vater/Kind) kann ebenfalls als Hilfe im Haushalt anerkannt werden, sofern sie nicht zum eigenen Haushalt gehört. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis muss aber dann - wie unter Fremden - ernsthaft vereinbart (am besten schriftlich) und entsprechend durchgeführt werden (insbesondere monatliche Lohnzahlung). Ist die Haushaltshilfe nicht das ganze Jahr über beschäftigt, werden die Abzugsbeträge nur zeitanteilig gewährt. Für jeden vollen Monat, in dem keine Haushaltshilfe angestellt ist, werden die Abzugsbeträge um ein Zwölftel gekürzt.

Erwachsen Ihnen Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können die Aufwendungen als außergewöhnliche

Belastungen bis zu folgender Höhe abgezogen werden:

- 624 €

wenn die Unterbringung im Heim vorgenommen wird, ohne dass Pflegebedürftigkeit besteht

- 924 €

wenn die Unterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

3) erhöhte Steuerabzugsbeträge für die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung
Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 70 aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (z. B. Merkzeichen "G" oder "aG") oder deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerliche ansetzen. Gleiches gilt auch für Familienheimfahrten bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Beispiel

Jahresgesamtfahrleistung 14.000 km

Fahrstrecke Wohnung-Arbeitsstätte 13 km

an 208 Tagen zurück gelegt

Neupreis des PKW 24.000 €

Reparaturkosten 400 €

Kfz-Steuer/Versicherungen 600 €

Benzin 1.020 €

Berechnungsbeispiel:

Wertminderung 1/6

von 24.000 € = 4.000,- €

Reparaturkosten 400,- €

Kfz-Steuer/Versicherung 600,- €

Benzin 1.020,- €

Summe Kosten PKW 6.020,- €

PKW-Kosten: $\frac{6.020,- \text{ €}}{14.000 \text{ km}} = 0,43 \text{ €/km}$

Anteil Wohnung-Arbeitsstätte:

208 Tage x 26 km (Hin- und Rückfahrt)

= 5.408 km x 0,43 € = 2.325,- €

Abzugsfähige Kosten als Werbungskosten in Ihrer Anlage N

Im Vergleich Kosten Whg.-Arbeitsstätte mit Entfernungskilometer:

208 Tage x 26 km x 0,30 € = 1.622,40 €

→ ergibt Mehraufwand von 702,60 €

4) Abzugsfähigkeit von Privatfahrten

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie zusätzlich von Ihren getätigten Privatfahrten bis zu 15.000 km jährlich als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen

5) die Gewährung des Versorgungs-Freibetrags i. H. V. 3.702 € bei der Einkommensteuer bereits ab dem 60. Lebensjahr (§ 19 Abs. 2 EStG)

6) Steuerermäßigung für die häusliche Pflege von Angehörigen

Entstehen einem Steuerbürger durch die Pflege eines hilflosen Angehörigen Aufwendungen, kann er anstelle eines Abzugs dieser Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung einen Pflegepauschbetrag von 924 € geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung der behinderten Person persönlich durchführt und dass er dafür keine Einnahmen z. B. Pflegegeld, erhält. Wird ein behinderter Mensch von mehreren Steuerbürgern gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen geteilt; eine Kürzung um die zumutbare Belastung erfolgt nicht.

7) Kuren und andere Rehammaßnahmen

Die vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, wie zum Beispiel eine Anschlussheilbehandlung oder eine Kurz-, dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, die Kosten für eine Erholungsreise hingegen nicht. Da die Abgrenzung oft schwierig ist, erkennt das Finanzamt die Kosten nur an, wenn die strengen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Sprechen Sie noch vor Reiseantritt mit Ihrem steuerlichen Berater, er wird Sie über die notwendigen Voraussetzungen informieren

8) Kosten eines Hausumbaus als außergewöhnliche Belastungen

Bei Kosten für eine notwendige behindertengerechte Wohnungsgestaltung kommt es zunächst darauf an, dass der behinderungsbedingte Aufwand eindeutig von den übrigen Kosten abgrenzbar ist. Aber auch, wenn das der Fall ist, sind die Kosten nur abziehbar, soweit es sich um so genannten "verlorenen Aufwand" handelt. Wenden Sie sich am Besten noch vor dem geplanten Umbau an Ihren steuerlichen Berater, der kann Sie genauestens darüber aufklären, was Sie beachten müssen, dass Sie die Kosten des Umbaus steuerlich geltend machen können.

9) Vorteile i. V. m. einem Schwerbehindertenausweis

Wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis beantragen, versuchen Sie zu erreichen, dass die Behinderung möglichst weit rückwirkend bescheinigt wird.

Einkommensteuerbescheide können rückwirkend (auch für Erben) geändert werden, weil der Schwerbehindertenausweis ein Grundlagenbescheid ist. Ebenso können Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Altersrente bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch nehmen, wenn Sie eine Wartezeit von mind. 35 Jahren nachweisen. Hierdurch kann sich die Rente um bis zu 50.000 € erhöhen.

Neben diesen Erleichterungen gibt es noch zahlreiche weitere Vorteile, die behinderte Menschen nutzen können:

- Erbschaftsteuer: 41.000 € Freibetrag
- die Möglichkeit über Arbeitnehmer-Sparzulagen und Wohnungsbau-Prämien vorzeitig zu verfügen
- Steuerermäßigungen bei der Grundsteuer nach § 36 Grundsteuergesetz
- Steuerbefreiungen für Blinde bei der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 19 UStG)
- Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer und Hundesteuer
- Behinderungsbedingte Mehraufwendungen für die Krankenversicherung
- eine vorrangige Behandlung im Besucherverkehr bei Behörden
- Befreiung von Rundfunkgebühren

Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen guten Einblick in die Erleichterungen, die Ihnen als behinderten Menschen zustehen, verschaffen.